

Infoblatt: 140

Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung

Spätestens im Alter sind viele Menschen auf Betreuung bzw. Unterstützung angewiesen, weil sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung die regelmäßigen Aufgaben des täglichen Lebens nicht mehr selbstständig meistern können.

Inhalte auf einen Blick

1. Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff
2. Ambulante Pflege
3. Stationäre Pflege
4. Neue Pflegegrade und Leistungen – ein Überblick
5. Ergänzende / sonstige Leistungen
6. Leistungen für Pflegepersonen
7. Pflegeberatung / Pflegestützpunkte

1. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff ab dem 01.01.2017

Mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs wird das Ziel verfolgt, die Bedürfnisse von Menschen mit Demenz und Menschen mit geistigen oder psychischen Erkrankungen ebenso zu berücksichtigen wie die Bedürfnisse von Menschen mit körperlichen Einschränkungen.

Für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit werden die folgende Kriterien herangezogen:

- **Mobilität**
(z.B. Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs, Treppensteigen)
- **Kognitive und kommunikative Fähigkeiten**
(z.B. örtliche und zeitliche Orientierung)
- **Verhaltensweisen und psychische Problemlagen**
(z.B. nächtliche Unruhe, selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten)
- **Selbstversorgung**
(z.B. Körperpflege, Ernährung)
- **Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen**
(z.B. Medikation, Wundversorgung, Arztbesuche, Therapieeinhaltung)
- **Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte**
(z.B. Gestaltung des Tagesablaufs)

Für die Einstufung in einen Pflegegrad ist dabei entscheidend, ob der Antragsteller noch über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt, um selbständig, teilweise selbständig oder nur unselbstständig im Alltag agieren zu können. Die bis Ende 2016 gültigen drei Pflegestufen entfallen und werden zukünftig durch fünf so genannte Pflegegrade ersetzt. Die Einstufung in einen Pflegegrad erfolgt nach den oben genannten neuen Kriterien.

2. Ambulante Pflege

Geldleistung für die selbstorganisierte Pflege

Pflegebedürftige können ein Pflegegeld beantragen. Die Pflege in der privaten häuslichen Umgebung hat Vorrang vor der Unterbringung im Heim. Wird die Pflege durch Angehörige, Nachbarn oder Freunde durchgeführt, zahlt die SECURVITA Pflegekasse ein Pflegegeld an den Pflegebedürftigen.

Sachleistung durch einen Pflegedienst

Wird die häusliche Pflege und Betreuung durch einen Pflegedienst oder einen anderen zugelassenen Vertragspartner erbracht, besteht ein Anspruch auf Sachleistungen.

Kombination von Pflegegeld und Pflegesachleistungen

Kann eine private Pflegeperson, etwa aus beruflichen Gründen, nur einen Teil der Pflegeaufgaben übernehmen, ist es möglich Geld- und Sachleistungen zu kombinieren.

Pflegeeinsatz

Die Qualität häuslicher Pflege durch private Pflegepersonen muss stets sichergestellt werden. Zu diesem Zweck und zur regelmäßigen Hilfestellung für die betreffende Pflegeperson, soll in regelmäßigen Abständen ein so genannter Pflegeeinsatz durchgeführt werden.

Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 können halbjährlich einen Beratungsbesuch in Anspruch nehmen.

Teilstationäre Tages- oder Nachtpflege

Sofern pflegebedürftige Personen in ihrer eigenen Wohnung leben können, dort aber keine fachgerechte Pflege sichergestellt werden kann, besteht zusätzlich ein Anspruch auf eine teilstationäre Pflege in einer Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege.

Verhinderungspflege - Urlaubsvertretung für die Pflegeperson

Ist eine Pflegeperson verhindert, sodass sie durch eine andere Person oder einen Pflegedienst ersetzt werden muss, können Leistungen der Verhinderungspflege gewährt werden.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie im Informationsblatt Nr. 142 „Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege“. Auf Wunsch senden wir Ihnen gerne das Infoblatt zu, alternativ können Sie es auch unter www.securvita.de herunterladen.

Kurzzeitpflege

Reicht die teilstationäre Pflege nicht aus oder ist eine häusliche Pflege übergangsweise nicht möglich, kann die Pflege in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung sichergestellt werden.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie im Informationsblatt Nr. 142 „Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege“. Auf Wunsch senden wir Ihnen gerne das Infoblatt zu, alternativ können Sie es auch unter www.securvita.de herunterladen.

3. Stationäre Pflege

Leistungen bei vollstationärer Pflege

Viele Pflegebedürftige sind auf eine vollstationäre Pflege in dafür vorgesehenen Einrichtungen angewiesen, denn nicht alle Pflegebedürftige können ganz oder teilweise zu Hause betreut und versorgt werden.

Reichen einem Pflegebedürftigen seine Einkünfte zur Finanzierung der vollstationären Pflege nicht aus, so kann er beim Sozialhilfeträger Unterstützung beantragen.

4. Neue Pflegegrade und Leistungen – ein Überblick

Pflegegrad/ Leistung	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Geldleistung (ambulant)		316 Euro	545 Euro	728 Euro	901 Euro
Sachleistung (ambulant)		689 Euro	1.298 Euro	1.612 Euro	1.995 Euro
Entlastungsbetrag	125 Euro	125 Euro	125 Euro	125 Euro	125 Euro
Teilstationäre Pflege	125 Euro	689 Euro	1.298 Euro	1.612 Euro	1.995 Euro
Vollstationäre Pflege	125 Euro	770 Euro	1.262 Euro	1.775 Euro	2.005 Euro
Pflegehilfsmittel	40 Euro	40 Euro	40 Euro	40 Euro	40 Euro
Verhinderungspflege		1.612 Euro	1.612 Euro	1.612 Euro	1.612 Euro
Kurzzeitpflege	125 Euro	1.612 Euro	1.612 Euro	1.612 Euro	1.612 Euro

5. Ergänzende / sonstige Leistungen

Pflegehilfsmittel und technische Hilfen

Die SECURVITA Pflegekasse übernimmt auch die Kosten für Pflegehilfsmittel und technische Hilfen, um

- die Pflege zu erleichtern
- die Beschwerden des Pflegebedürftigen zu lindern oder
- ihm eine selbstständigere Lebensführung zu ermöglichen.

Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung

Die SECURVITA Pflegekasse bezuschusst auch den behindertengerechten Umbau von Wohnungen, damit Pflegebedürftige in ihrer häuslichen Umgebung bleiben können.

Zusätzliche Betreuungsleistungen

Pflegebedürftige können Aufwendungen für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag (wie Vorlesen oder Spaziergehen) erhalten.

Entlastungsbetrag

Mit dem Entlastungsbetrag werden die ambulanten und teilstationären Pflegeleistungen in der häuslichen Umgebung ergänzt.

Die Erstattung von Aufwendungen gilt für:

- Leistungen der Tages- oder Nachtpflege
- Leistungen der Kurzzeitpflege
- Leistungen der ambulanten Pflegedienste
- Leistungen der anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI

Aufbau und Unterstützung selbstorganisierter, ambulant betreuter Wohngemeinschaften

Pflegebedürftige in selbstorganisierten Wohngruppen erhalten einen Zuschlag von 214 Euro monatlich, wenn mindestens drei Pflegebedürftige dort gemeinschaftlich wohnen und versorgt werden. In der Wohngruppe muss eine Pflegekraft tätig sein.

Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen

Pflegebedürftige, behinderte Menschen in den Pflegegraden 2 bis 5 erhalten von der Pflegekasse einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 266 Euro. Dieser Zuschuss wird Menschen gewährt, die aufgrund ihrer Behinderung pflegebedürftig sind und dauerhaft begleitet und betreut werden müssen.

6. Leistungen für Pflegepersonen

Die Pflegekasse der SECURVITA BKK unterstützt Pflegepersonen auf vielfältige Art und Weise.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie im Informationsblatt Nr. 141 „Leistungen für Pflegepersonen“. Auf Wunsch senden wir Ihnen gerne das Infoblatt zu, alternativ können Sie es auch unter www.securvita.de herunterladen.

7. Pflegeberatung / Pflegestützpunkte

Die Pflegeberatung ist eine Leistung der Pflegekasse. Pflegeberater begleiten Pflegebedürftige sowie deren Angehörige oder auch weitere Personen aus dem Umfeld des Pflegebedürftigen. Sie beraten – zugeschnitten auf die Lebensumstände des Einzelnen – über das vorhandene Leistungsangebot der Pflegekasse. Die Pflegeberatung kann auf Wunsch auch kostenfrei zu Hause oder in einer stationären Einrichtung stattfinden.

Unsere Pflegeberaterin Frau Andrea Reißner erreichen Sie für unter der Durchwahl 040 / 33 47-84 54. Sie steht Ihnen für die Terminabsprache einer Pflegeberatung zur Verfügung und koordiniert das Beantragen von Pflegeanträgen gegenüber der Pflegekasse.

Kontakt:

SECURVITA Pflegekasse
Postfach 10 58 29
20039 Hamburg

24-Stunden-Service-Hotline:
0800 / 14 14 300 (bundesweit gebührenfrei)
Aus dem Ausland: +49 / 40 / 33 47-7
Fax: 040 / 33 47-90 00
E-Mail: mail@securvita-bkk.de
www.securvita.de

securvita

KRANKENKASSE